

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:
V/0281/2008
Auskunft erteilt:
Frau Heuer
Ruf:
492 70 12
E-Mail:
Heuer@stadt-muenster.de
Datum:
22.04.2008

Betrifft

Wiederwahl des Beigeordneten Stadtdirektor Hartwig Schultheiß

Beratungsfolge

07.05.2008 Hauptausschuss
07.05.2008 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Herr Stadtdirektor Hartwig Schultheiß wird mit Wirkung vom 01.11.2008 als Beigeordneter der Stadt Münster wiedergewählt und für die Dauer von 8 Jahren in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

II. Kosten/Folgekosten

Die Personalkosten sind im Haushalt veranschlagt.

Begründung:

Herr Schultheiß wurde mit Wirkung ab 01.11.2000 zum Beigeordneten der Stadt Münster mit der Amtsbezeichnung „Stadtrat“ gewählt. Er wurde gem. § 2 Eingruppierungsverordnung NRW vom Zeitpunkt seines Amtsantritts an in die Besoldungsgruppe B 5 Bundesbesoldungsgesetz eingruppiert. Die Wahlzeit eines Beigeordneten beträgt 8 Jahre (§ 71 Abs. 1 GO NRW).

Dem von Herrn Stadtrat Schultheiß zunächst übernommenen Dezernat VII waren folgende Ämter bzw. Einrichtungen zugeordnet: Amt für Stadt- und Regionalentwicklung, Statistik; Stadtplanungsamt; Bauordnungsamt (ab 01.02.2002); Amt für Grünflächen und Naturschutz (bis 28.02.2002); Münster Marketing; Dezernent für Planungs- und Baukoordination.

Mit dem Eintritt von Herrn Stadtdirektor Freye in den Ruhestand am 02.11.2003 wurde das Dezernat VII mit Wirkung ab 01.01.2004 als Dezernat III weitergeführt.

Zugleich wurde Herr Schultheiß vom Rat mit Wirkung vom 13.11.2003 zum allgemeinen Vertreter des Oberbürgermeisters mit der Dienstbezeichnung „Stadtdirektor“ bestellt und in dieser Funktion in die Besoldungsgruppe B 6 eingestuft (vgl. § 2 Abs. 2 Eingruppierungsverordnung NRW).

Dem Dezernat III von Herrn Stadtdirektor Schultheiß (Dezernat für Planung, Bau und Marketing) sind heute folgende Ämter bzw. Einrichtungen zugeordnet:
Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung; Vermessungs- und Katasteramt; Bauordnungsamt; Tiefbauamt; Münster Marketing; Dezernent für Planungs- und Baukoordination.

Die achtjährige Wahlzeit von Herrn Schultheiß als Beigeordneter der Stadt Münster läuft am 31.10.2008 ab. Nach § 71 Abs. 2 Satz 1 GO NRW darf die Wiederwahl frühestens 6 Monate vor Ablauf der Wahlzeit erfolgen. Die Bestellung zum Stadtdirektor muss anlässlich der Wiederwahl als Beigeordneter nicht erneuert werden, da sie zwar an den Status als Beigeordneter gebunden, zeitlich aber nicht befristet ist.

Mit der Wiederwahl von Herrn Stadtdirektor Schultheiß wird seine Eingruppierung nach B 6 zunächst nicht verändert. Die nach § 2 Abs. 2 der Eingruppierungsverordnung NRW für den allgemeinen Vertreter in Gemeinden mit 250.000 bis 500.000 Einwohnern allerdings mögliche Höchstbesoldungsgruppe B 7 darf in Anspruch genommen werden, wenn der Wahlbeamte in dasselbe Amt wiederberufen ist, in dem er eine ganze Amtszeit geleistet hat (§ 2 Abs. 3 Eingruppierungsverordnung NRW). Es ist beabsichtigt, dies dem Rat zum gegebenen Zeitpunkt (2011) entsprechend zu empfehlen.

gez.
Dr. Tillmann